

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

II-928 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Z. 11 0502/192-Pr.2/83

1984 02 06

An den	388 /AB
Herrn Präsidenten des Nationalrates	1984 -02- 13
Parlament	zu 399 /J
1017	<u>W i e n</u>

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Ing. Fuchs und Genossen vom 19. Dezember 1983, Nr. 399/J, betreffend Aufsichtsräte, beehre ich mich mitzuteilen:

Zunächst erlaube ich mir darauf hinzuweisen, daß für gesetzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rechtsstellung des Aufsichtsrates von Kapitalgesellschaften nicht mein Ressort, sondern der Bundesminister für Justiz zuständig ist.

Eine Notwendigkeit zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen des Gesellschaftsrechtes zur "Aufwertung" des Aufsichtsrates, ist in Verbindung mit der Erhöhung der AR-Abgabe aus meiner Sicht keinesfalls erkennbar. Abgesehen davon, daß auch die erhöhte AR-Abgabe, gemessen an den sonstigen Betriebsausgaben eines Unternehmens, nur eine geringere Bedeutung haben wird, kann aus einer etwaigen Verkleinerung des Aufsichtsrates wohl kaum auf eine Einschränkung der Kontroll- und Mitwirkungsfunktion dieses Organs geschlossen werden. Der Aufgabenbereich der Mitglieder des Aufsichtsrates ist hinreichend und umfassend gesetzlich geregelt. Es wird wohl der Entscheidung der Eigentümer aufsichtsratspflichtiger Unternehmen überlassen bleiben müssen, inwieweit sie an einer Kontrolle durch einen größeren Aufsichtsrat, dessen Höchstzahl im übrigen aktienrechtlich beschränkt ist, interessiert sind.

- 2 -

Vom abgabenrechtlichen Standpunkt darf ich darauf verweisen, daß die Erhöhung der Aufsichtsratsabgabe aus fiskalpolitischen Erwägungen geboten war und als Teil der budgetkonsolidierenden Maßnahmen zu betrachten ist. Es darf wohl außer Streit gestellt werden, daß die Erhöhung der Aufsichtsratsabgabe ab 1.1.1984 von 30 auf 45 % für die betroffenen Aufsichtsratsmitglieder nicht zu sozialen Härten führen wird. Im übrigen übernimmt in vielen Fällen die auszahlende Gesellschaft die Aufsichtsratsabgabe sodaß die Honorierung keine Änderung erfährt. Im Rahmen der Einkommensermittlung des Aufsichtsratsmitgliedes ist die Abgabe weiterhin als Betriebsausgabe abzugsfähig.

Wenn auch keine gesetzlichen Maßnahmen auf der Ebene der Aufsichtsratsmitglieder geplant sind, wird im Rahmen der Reformmaßnahmen des Jahres 1984 zu prüfen sein, ob die körperschaftsteuerrechtliche Behandlung der Aufsichtsratsvergütungen geändert werden soll. Das Abzugsverbot der Aufsichtsratsvergütungen gemäß § 16 Z. 4 Körperschaftsteuergesetz stammt aus dem alten deutschen Körperschaftsteuerrecht und wurde 1925 anstelle einer eigenen die Körperschaft treffenden Abgabe eingeführt. Die Steuerreformkommission hat diese Bestimmung kritisiert und es soll daher geprüft werden, ob das Abzugsverbot - ähnlich wie in der Bundesrepublik Deutschland - nicht wenigstens zum Teil entfallen kann.

